

Abg. Grahl: Meine Herren! Mir ist es ja nicht beigekommen, unter den Bauten diejenigen zu meinen, die der Herr Abg. Dr. Mindwiz nannte, Eisenbahnen &c.; diese berühren nicht das Staatsbudget, sondern den außerordentlichen Etat, und daß die jene Uebertragbarkeit bis zu ihrer Vollendung haben müssen, ist ja ganz selbstverständlich. Hingegen bei den Bauten, welche aus dem ordentlichen Staatsbudget bewirkt werden, kann man wohl in der Hauptsache annehmen, daß diese in der zweijährigen Periode, die wir ja haben, auch ihre Vollendung finden können; ist das nicht der Fall, nun, so ist dies schon früher in der Weise im Rechenschaftsbericht erklärt worden, wie dies im Antrage der Finanzdeputation verlangt wird. Wenn dann weiter gesagt ist, daß es namentlich eine besondere Wichtigkeit für Bibliotheken und Sammlungen habe, es seien manchmal Werke anzuschaffen, wozu die bewilligten Mittel nicht ausreichen, nun, meine Herren, so glaube ich, daß das Erscheinen so großer Werke, die den Betrag überschreiten möchten, welcher für die einzelnen Titel bewilligt worden, vorauszusehen ist. Große Werke erscheinen nicht so über Nacht, daß man in kurzer Frist einen bedeutenden Betrag zu zahlen hätte, und selbst wenn das einmal am Ende einer Budgetperiode wirklich der Fall sein sollte, so würden die Buchhändler gewiß gern geneigt sein, den Betrag zu leihen bis zur nächsten Finanzperiode, da bekanntlich die Buchhändler nur zur Ostermesse abrechnen.

(Heiterkeit.)

Nun hat der Herr Minister gesagt, es sollte ja doch das Soll, was in einem solchen Titel verbliebe, im Rechenschaftsbericht vorgetragen werden. Ja, meine Herren, das ist ganz richtig; aber da wir erst nach weiterem Verlauf von zwei Jahren den Rechenschaftsbericht selbst erhalten, so wird für die Bewilligung in der nächsten Budgetperiode es nicht von Einfluß sein können, ob wir noch in diesem Fonds etwas haben oder nicht. Wenn aber der Bestand ins Budget eingestellt werden und da gesagt werden müßte: es ist bei diesem Titel noch so und soviel aus dem Fonds vorhanden, so wäre es ja eben auch möglich, daß die Kammer unter besonderen Verhältnissen beschließen könnte, von der postulirten Summe zu kürzen. Das ist aber dann, wenn der Bestand erst im Rechenschaftsbericht nachgewiesen wird, natürlich über die nächste Periode möglich. Daß, wie der Herr Staatsminister ferner sagt, es kommen könne, daß an der einen Periode sich Ersparnisse herausstellen und in der anderen Ueberschreitungen, das ist ja möglich; aber es würden solche jedenfalls ebenso zu rechtfertigen sein und von der Kammer als gerechtfertigt anerkannt werden, wie dies seither auch der Fall gewesen ist.

Abg. Kirbach: Meine Herren! Es war nicht meine Absicht, zu diesem Gegenstand das Wort zu ergreifen, obwohl ich in der Finanzdeputation der Einzige gewesen bin, der von Anfang an wesentlich diejenigen Ansichten vertreten hat und bis zuletzt vertreten hat, welche heute durch den Herrn Abg. Grahl im Sinne der hierzu allerdings zuständigen Rechenschaftsdeputation geltend gemacht worden sind. Nachdem aber einmal von Seiten dieser Deputation der Gegenstand wieder angeregt und ein darauf bezüglicher Antrag gestellt worden ist, so halte ich es doch für nöthig, meine Stellung zu der Sache etwas näher zu begründen. Ich bin nicht als eigentlicher Minoritätsvotant aufgetreten, und das um deswillen, weil ich von vornherein der Ansicht gewesen bin, es habe mit diesen hier aufgestellten allgemeinen Grundsätzen sowohl in Bezug auf die Deckungsfähigkeit, als auch in Bezug auf die Uebertragbarkeit überhaupt nicht viel auf sich. In der Hauptsache wird es darauf ankommen, wie die Deputation und die Kammer sich bei den einzelnen Fällen, wo Deckungsfähigkeit und Uebertragbarkeit verlangt wird, verhalten wollen. Es liegt ja bei jedem einzelnen Falle in unserer Hand, ob wir Deckungsfähigkeit oder Uebertragbarkeit bewilligen wollen, und wenn wir uns überzeugt haben sollten, vielleicht auf ein kurzes Experiment hin, welches man ja jetzt unbedenklich machen kann, daß es nicht zweckmäßig ist, in dieser Weise zu verfahren, so werden wir selbst, wenn die Grundsätze feststehen bleiben sollten, im einzelnen Falle sehr vorsichtig sein, Deckungsfähigkeit oder Uebertragbarkeit zu bewilligen. Aus diesem Grunde habe ich ausdrücklich davon abgesehen, ein specielles Minoritätsvotum einzubringen. In der Sache selber kann ich aber nicht umhin, in Demjenigen, was die Deputation hier vorschlägt, in mehrfacher Beziehung, sowohl in Bezug auf die verfassungsmäßigen Rechte, als auch in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Budgetaufstellung und der Rechnungslegung, keineswegs einen Fortschritt zu erblicken. In Bezug auf die Punkte, meine Herren, wo Sie die Uebertragbarkeit bewilligen, thun Sie im Grunde genommen weiter Nichts, als daß Sie eigentlich an Stelle der zweijährigen Budgetperiode eine vierjährige stellen. Nun, meine Herren, dies ist allerdings eine Verfassungsänderung, die augenblicklich in der Luft liegt. Sie wissen, daß eine solche Verdoppelung wahrscheinlich beim nächsten Reichstage im Reichsetat vorgenommen werden und gleich darauf Preußen diesem Beispiele nachfolgen wird. Ich glaube aber nicht, daß wir Veranlassung haben, hier mit unserem Verfassungsrecht in derselben Weise umzugehen. An und für sich kann es natürlich nicht im verfassungsmäßigen Interesse des Landes liegen, in dieser Beziehung eine Veränderung eintreten zu lassen. Was sodann die eigentliche Rechnungslegung anlangt, so ist ja